



Abschlussprüfungen Detailhandel

Detailhandelsfachleute

WST-Wegleitung (LAP 2024)

Prüfungssekretariat

Regula Liechti
033 225 26 22
regula.liechti@wst.ch

Prüfungsleitung

Jürg Dellenbach
Konrektor
033 225 26 25
juerg.dellenbach@wst.ch

Wirtschaftsschule Thun
Mönchstrasse 30A
3600 Thun

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG), Stand 1. April 2022
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV), Stand 1. April 2022
- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) vom 14. Juni 2005, Stand 1. November 2020
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 9. November 2005 (BerV), Stand 01. Februar 2023
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 6. April 2006 (BerDV), Stand 1. August 2023
- Verordnung über die berufliche Grundbildung, Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann vom 8. Dezember 2004, Stand am 1. Januar 2018
- allgemeine Richtlinien für Expertinnen und Experten sowie für Mitglieder von Kommissionen vom 24. Mai 2006
- Richtlinien für die praktische Prüfung im Detailhandel vom 1. Februar 2006

Qualifikationsbereiche	Semester						Gewichtung Ø Erf-No	Prüfung	Dauer (Min)	Gewichtung Prüfungsnoten	Gewichtung Fachnoten
	1	2	3	4	5	6					
PA Lehrbetrieb	Beurteilung Lehrbetrieb						20%	praktische Prüfung	90	50%	3/8
PA Überbetr. Kurse		P	P		P		20%				
PA Allg. Branchenkunde	P						10%				
Detailhandelskenntnisse			E	E	E	E	50%	schriftlich	60	50%	1/8
Mittelwert Qualifikationsbereiche praktische Arbeiten und Detailhandelskenntnisse											≥ 4.0
Deutsch			E	E	E	E	33 1/3%	schriftlich	75	33 1/3%	1/8
								mündlich	20	33 1/3%	
Fremdsprache			E	E	E	E	33 1/3%	schriftlich	60	33 1/3%	1/8
								mündlich**	30	33 1/3%	
Wirtschaft			E	E	E	E	50%	schriftlich	75	50%	1/8
Gesellschaft			E	E	E*	E	100%	keine Prüfung			1/8
Mittelwert Qualifikationsbereiche lokale Landessprache, Fremdsprache Wirtschaft und Gesellschaft											≥ 4.0
Gesamtnote											

PA= praktische Arbeiten

P = Beurteilung aus überbetrieblichen Kursen

E = Erfahrungsnoten (Erf-No)

* = selbständige Arbeit

** = Partnerprüfung

Bedingungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Mittelwert der Qualifikationsbereiche praktische Arbeiten (Beurteilung Lehrbetrieb, Beurteilung überbetriebliche Kurse, Allgemeine Branchenkunde, praktische Prüfung) und Detailhandelskenntnisse mit der Note 4 oder höher bewertet wird **und**
- der Mittelwert der Qualifikationsbereiche lokale Landessprache (Deutsch), Fremdsprache (Französisch oder Englisch), Wirtschaft und Gesellschaft mit der Note 4 oder höher bewertet wird.

Notenwerte

Prüfungsnoten
Erfahrungsnoten (E = Zeugnisnoten)
Ø Erfahrungsnoten
Fachnoten (Ø Prüfungs- und Erfahrungsnoten)
Gesamtnote

ganze und halbe Noten
ganze und halbe Noten
ganze und halbe Noten
Zehntelsnoten
Zehntelsnote

Notenskala (Punkte)

95 – 100	= 6.0
85 – 94	= 5.5
75 – 84	= 5.0
65 – 74	= 4.5
55 – 64	= 4.0
45 – 54	= 3.5

35 – 44	= 3.0
25 – 34	= 2.5
15 – 24	= 2.0
05 – 14	= 1.5
00 – 04	= 1.0

Ausweispflicht an allen Prüfungen

Für Kandidatinnen und Kandidaten gilt an allen Prüfungen Ausweispflicht. Sie weisen sich vor jeder Prüfung mit einer Identitätskarte, einem Pass oder einem anderen amtlichen Dokument mit Foto aus.

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat keinen Ausweis bei sich trägt, muss sie/er den Ausweis innerhalb von 24 Stunden nach der Prüfung dem Prüfungssekretariat oder der Prüfungsleitung vorweisen können, sonst wird die Prüfung für ungültig erklärt.

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Die erzielten Prüfungsnoten werden am Montag, 24. Juni 2024 an den Schlussitzungen der Chefexpertinnen und Chefexperten und der Prüfungsleitung besprochen und zur Kenntnis genommen. Die Prüfungsleitung benachrichtigt im Namen der Prüfungskommission des kaufmännischen Verbands Bern jene Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung insgesamt nicht bestanden haben. Denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, werden das Fähigkeitszeugnis und der Notenausweis anlässlich der Schlussfeier ausgehändigt.

Beschwerde

Die Mitteilung von Prüfungsergebnis und Noten enthält den schriftlichen Hinweis an die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie innerhalb von 30 Tagen beim Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern Beschwerde erheben können.

Prüfungswiederholung

Eine Wiederholung der Prüfung ist erst nach Bekanntgabe des an der Abschlussprüfung erreichten Gesamtergebnisses möglich. Es besteht ein Einsichtsrecht.

Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Repetitionsprüfung findet frühestens nach einem Jahr statt. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, müssen alle ungenügenden Qualifikationsbereiche wiederholen.

Ungenügende Qualifikationsbereiche können nur als Ganzes wiederholt werden, bereits bestandene Qualifikationsbereiche dürfen nicht wiederholt werden.

Bei der Wiederholung gelten folgende Zusatzregelungen:

- Wird das Qualifikationsverfahren nach erneutem Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so zählen die neuen Erfahrungsnoten.
- Ist der Qualifikationsbereich «Gesellschaft» ungenügend, wird beim erneuten Besuch der Berufsfachschule die selbstständige Arbeit im 5. Semester wiederholt.
- In der «allgemeinen Branchenkunde» wird eine ungenügende Note beibehalten. Wird die allgemeine Branchenkunde vollständig wiederholt, so zählt nur die neue Note.
- Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die genügenden Erfahrungsnoten beibehalten. In Qualifikationsbereichen mit ungenügenden Erfahrungsnoten zählt die schriftliche Prüfung doppelt. Im Qualifikationsbereich «Gesellschaft» wird eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten abgelegt.
- Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note aus der betrieblichen Schlussbeurteilung beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt nur die neue Note aus der neuen betrieblichen Schlussbeurteilung.
- Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählt nur die neue Note.

Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Behinderungen

Wer aus entschuldigen Gründen (Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie) oder aufgrund einer Behinderung die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen kann, muss sich unverzüglich (vor der jeweiligen Prüfung) mit der Prüfungsleitung in Verbindung setzen. Arztzeugnis, Polizeirapport oder anderweitige schriftliche Bestätigung müssen noch am Prüfungstag im Prüfungssekretariat eingereicht werden. Notwendige Nachprüfungen müssen in der Regel bis spätestens Ende des Prüfungsjahres durchgeführt sein. Die Ergebnisse der Nachprüfung werden so rasch als möglich der Kandidatin/dem Kandidaten eröffnet.

Selbstverschuldetes Nichterscheinen zu Prüfungen

Wer aus eigenem Verschulden an einer Prüfung nicht teilnimmt, erhält für das betreffende Fach die Note 1; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Die Kandidatin/der Kandidat hat frühestens nach einem Jahr die Gelegenheit, die Prüfung zu wiederholen.

Bei verspätetem Erscheinen aus eigenem Verschulden kann die Prüfung in der Restzeit abgelegt werden. Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung liegt in diesem Fall bei der Prüfungsleitung.

Elektronische Hilfsmittel

Der Gebrauch von elektronischen Hilfsmitteln wie Smartphones, MP3-Player, PDA, Smartwatches (Aufzählung ist nicht abschliessend) ist an den Prüfungen strengstens untersagt. Das Nichtbefolgen dieser Regelung heisst, dass die Prüfung nicht rechtmässig absolviert wird, weil ein unerlaubtes Hilfsmittel eingesetzt wird. Bei einem Missbrauch wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Fachnote 1 (Schlussnote) erteilt. Es werden Stichproben angeordnet.

Prüfungsabmeldung

Im Falle einer Prüfungsabmeldung ist eine Gebühr von CHF 100.– zu entrichten.

Fernbleiben von Prüfungen und Unregelmässigkeiten (Verstösse)

Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung, insbesondere bei Mitnahme oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, gilt die Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV), Artikel 83.

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleiben, wird für die betreffenden Fächer oder Positionen die Note 1 erteilt.

² Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfungen oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind unverzüglich der Chefexpertin oder dem Chefexperten zu melden.

³ Sie oder er kann der Prüfungskommission folgende Massnahmen gegen fehlbare Kandidatinnen und Kandidaten beantragen:

- a Notenabzug bei der betreffenden Unterposition oder Position,
- b Prüfungsausschluss bzw. Ungültigerklärung oder Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung,
- c Entzug des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Attests durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten.

⁴ In leichten Fällen kann die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte eine Verwarnung aussprechen.

⁵ Die Wiederholung der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 33 BBV.

Die Prüfungskommission des kfmv Bern entscheidet abschliessend. Strafrechtliche Folgen bleiben vorbehalten.

Prüfungsdaten

Die Prüfungsdaten werden unter **www.wst.ch** publiziert. Der detaillierte Prüfungsplan für jede Kandidatin/jeden Kandidaten erscheint nach den Frühlingsferien.

Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur Personen, die hierfür von der Prüfungsleitung oder der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben.